



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**54. Jahrgang**

**Ansbach, 3. April 2009**

**Nr. 7**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken</b>	
Förderung des kommunalen Straßenbaus – Zuwendungen aus Mitteln des BayGVFG – Vorlagefrist für Anträge auf Gewährung von Zuwendungen .....	50
<b>Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Bezirkes Mittelfranken (Kostensatzung) .....	50
<b>Bekanntmachung der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.10.2008 bis 30.09.2009 .....	52

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

### **Förderung des kommunalen Straßenbaus Zuwendungen aus Mitteln des BayGVFG Vorlagefrist für Anträge auf Gewährung von Zuwendungen**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. März 2009 Gz. 31-43271**

An die Landkreise  
die kreisfreien Städte und  
die Gemeinden

nachrichtlich  
an die Staatlichen Bauämter  
mit Straßenbauaufgaben

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Art. 2 BayGVFG gemäß Ziffer 10.1 RZStra eine Vorlagefrist besteht.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen sind bis spätestens

**1. September**

des dem Förderungsbeginn vorausgehenden Jahres einzureichen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Bewilligungen von Zuwendungsraten im laufenden Haushaltsjahr noch möglich sind, obwohl der Antrag verspätet vorgelegt worden ist.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 50

## Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Bezirkes Mittelfranken (Kostensatzung)**

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 17 Abs. 1 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung.

#### § 1 Grundsatz

Der Bezirk Mittelfranken erhebt für die Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

#### **Anlage**

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Bezirkes Mittelfranken  
**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarifgr.	Tarifnr.	Gegenstand Gebühr	EURO
<b>02</b>		<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung</b>	
		<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art 26 Abs. 5 VwZVG Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	1 Pfändungsgebühr nach § 339 a Abgabenordnung (AO 1977)
		4. bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 € bis 200 €
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	<b>031</b>	Anmahnung rückständiger Beträge	5 € bis 150 €
	<b>032</b>	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren beim Vollzug von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23 ff. VwZVG) Pfändung von beweglichen Sachen. Die Gebühr bemisst sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge (Betrag der Hauptforderung einschließlich etwa verirkter Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen, Mahngebühren); die durch die Pfändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen.  Die Gebühr wird fällig, sobald die Einziehungsstelle Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat.	bis einschl. 1.000 €,      5 € bis einschl. 10.000 €,    10 € bis einschl. 100.000 €,   15 € ab 100.001 €,            20 €
	<b>033</b>	Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	10 €
	<b>034</b>	Vorläufiges Zahlungsverbot gem. Art. 26 Abs. 4 VwZVG Die Gebühr wird mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner fällig.	5 €

## Bekanntmachung der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.10.2008 bis 30.09.2009

**Vom 20. Februar 2009**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2008 bis 30.09.2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	124.950,00 €
in den Aufwendungen mit	124.950,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

#### § 2

(1) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird auf 114.900,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	54.956,00 €
für die Stadt Augsburg	21.857,50 €
für den Bezirk Mittelfranken	31.225,00 €
für den Bezirk Schwaben	16.861,50 €

(2) Der durch sonstige Erträge und dem Umlagesoll nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für die stadt eigenen Gebäude in Nürnberg und Augsburg im Erfolgsplan (Gebäudesoll) wird auf 0,00 € festgesetzt.

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Die Umlagen gemäß § 2 werden gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

01.10.2008 (Oktober bis Dezember 2008)  
01.01.2009 (Januar bis März 2009)  
01.04.2009 (April bis Juni 2009)  
01.07.2009 (Juli bis September 2009)

#### § 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

#### § 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Oktober 2008 in Kraft.

Augsburg, 20. Februar 2009

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 01.10.2008 bis 30.09.2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2009 liegt in der Zeit vom 06.04.2009 bis einschließlich 14.04.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Augsburg, 9. März 2009

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband  
Hochschule für Musik  
Nürnberg-Augsburg  
gez.  
Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 52